

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die oeffentliche Aufsicht und Fuersorge fuer die Ziehkinder in Oesterreich

Novak, Dorothea

Innsbruck, 1924

III.

III.

In der Bestimmung der Ziehkinder-aufsichtsstellen nach §2 der Zieh-K.O. wichen die einzelnen Bundesländer stark von einander ab. Sie entnahmen teilweise auch innerhalb ihres Landes die Ziehkinderaufsichtsstellen den verschiedensten Organisationen.

In Wien übernahmen die städtischen Bezirksjugendämter einheitlich die Ziehkinderaufsicht mit der gleichen Sprengelenteilung, wie sie bezüglich der städtischen Berufsvormundschaft schon bestand. Diese Zusammenlegung der verschiedenen Fürsorgezweige gestaltete sich zu einer besonders günstigen Massnahme, als mit Beschluss des Wiener Gemeinderatsausschusses III vom 22. Februar 1922 die städtische Berufsvormundschaft in eine Generalvormundschaft im Sinne des §8 A.B.G.B. und der Vdg. des Justizministeriums sowie des Ministeriums des Inneren vom 24. Mai 1916, R.G.Bl.Nr. 195, umgestaltet wurde. Deren Vormundschaft unterstehen automatisch alle nach dem 14. März 1922 in Wien geborenen unehelichen Kinder, die nach den gesetzlichen Bestimmungen der Zuständigkeit eines Wiener Vormundschaftsgerichtes unterworfen sind und keine gesetzlichen Vertreter haben.¹⁾ Damit war jene Zucht-, -Arbeit- u. Geldsparende Organisation geschaffen, die Dr. M. Taube hinsichtlich der Ziehkinder in seiner vorbildlichen Ziehkinderanstalt in Leipzig angestrebt und bereits 1886 erreicht hatte.²⁾ Die enge Verbindung mit der Säuglingsfürsorge wird, wie sie von Dr. S. Weiss angebahnt wurde,³⁾ weiter aufrecht erhalten, sowohl dort wo die Bezirksjugendämter selbst die Säuglingsfürsorge durchführen, als auch ,wo sie von privaten Vereinen betrieben wird.

1) .Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1922, Nr. 5, N.A., Teil
 2) .Taube, "Schutz der u.e. Kinder in L", a.a.O. pag. 26.
 3) .Vgl. h.o. pag. 33.

In Nieder-Oesterreich war bereits im Jahre 1916 eine Landesberufsvormundschaft gegründet worden. Durch den Beschluss der provisorischen nieder-österr. Landesversammlung vom 9. April 1919 geschah die Umgestaltung der Landesberufsvormundschaft zu einem Landesjugendamt,¹⁾ das "die Hauptstelle der im autonomen Wirkungskreis der niederösterr. Landesverwaltung geschaffenen Jugendfürsorge-Einrichtung ist."²⁾ Noch im gleichen Jahr führte das nieder-österr. Landesjugendamt in sämtlichen 70 Gerichtsbezirken von Nieder-Oesterr. die Organisation der offenen Jugendfürsorge auf berufsvormundschaftlicher Grundlage durch. Damit war die Vorbedingung einer lückenlosen Ziehkinderüberwachung gegeben und es wurden tatsächlich die am Sitze der Bezirksgerichte bestehenden Berufsvormundschaften des n.ö. Landesjugendamtes für den betreffenden Gerichtsbezirk zu Ziehkinderaufsichtsstellen bestimmt.³⁾ Das n.ö. Landesjugendamt wandte gleich nach der Uebernahme dieser Angelegenheiten ein Hauptaugenmerk der Beschaffung guter und vieler Pflegeplätze zu. Rundschreiben an die Berufsvormundschaften forderten zur Bereithaltung von guten Reservepflegeplätzen auf. Zugleich wurde vor zu viel Pflegeplätzen in Industrieorten gewarnt. Es gelang auch, besonders im Waldviertel, geeignete Pflegestellen zu finden. Ferner machte das n.ö. Landesjugendamt im Sinne der im §8, Abs. 1 der Zieh-K.O. erwähnten Familiengruppen den Versuch, durch Bei stellung von Pachtgütern, Vieh -u. Naturalzuwendungen, sowie durch Kreditgewährung, Kindersiedlungen zu gründen.⁴⁾

Durch die amtlichen Nachrichten des n.ö. Landesjugendamtes, "Die Jugendfürsorge in N.OE.", besteht unter den einzelnen Berufsvormundschaften ein lebhafter Austausch von Angebot und Nachfrage hinsicht-

-
- 1). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1919, Nr. 7, N.A. Teil.
 2). Kundmachung des n.ö. Landesrates v. 22. V. 1919 L.G. Bl. 1.
 3). Amtliche Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1919, Nr. 7, N.A. Teil
 und Jhg. 1920, Nr. 7, " "
 4). " " a.a.O. Jhg. 1920, Nr. 2/3.

lich der Pflegeplätze und Pflegekinder, der zur rechtzeitigen und befriedigenden Lösung vieler Schwierigkeiten wesentlich beiträgt. Ein weiterer Vorteil dieser einheitlich durchgeführten und zentral geleiteten, mit allen Zweigen der offenen ~~Ziehkin~~ Fürsorge verbundenen Ziehkinderaufsicht ist das sichere Erfassen und ständige Ueberwachen der Pflegekinder; so dass nicht mit dem Abziehen von Kindern in andere Gegenden des Landes auch ein Entziehen der Aufsicht erreicht würde, wie es in anderen Bundesländern leider noch der Fall ist.

Die Landesregierung von Ober.Oesterreich musste beim Inkrafttreten der Zieh-K.O. an sechserlei Organisationen die Agenden einer Ziehkinderaufsichtsstelle übertragen. ¹⁾ Wohl hatte der o.ö. Landesrat in der Sitzung vom 14. März 1919 die Errichtung eines Landesjugendamtes beschlossen, das ebenfalls die Zentrale der gesamten öffentlichen und privaten Jugendfürsorge darstellen sollte, doch konnten anfänglich nur die in 13 Gerichtsbezirken für ihren Sprengel errichteten Generalvormundschaften zur Ziehkinderaufsicht herangezogen werden. Für Linz und Steyr wurden die städtischen Jugendämter für das betreffende Stadtgebiet ferner als private Jugendfürsorgeorganisationen für 4 Gerichtsbezirke die Kinderschutzvereine, für 24 Gerichtsbezirke die Zweigvereine des Militär-Witwen- u. Waisenvereins und für die in bestimmten katholischen Erziehungs- u. Waisenanstalten untergebrachten Kinder das Diözesan-Jugendsekretariat in Linz zu Ziehkinderaufsichtsstellen bestimmt. Drei Bezirkshauptmannschaften mussten einstweilen selbst die entsprechenden Aufgaben besorgen. ²⁾

Im Laufe der letzten Jahre ging die praktische Ziehkinderaufsicht immer mehr in die Hände des sich rasch ausbreitenden und aufblühenden Landesjugendamtes über. Berufsvormund und Fürsorgerin gehörten in jedem

1) Suchanek, a. a. O. pag. 113.

2) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1919, Nr. 17, N. a. Teil.

Bezirk dem Ziehkinderausschuss an und waren mit wenigen Ausnahmen die einzigen Personen, die Zeit, Eignung und Willen zur Fürsorgearbeit hatten. Die Bestrebungen der letzten Zeit zielten deshalb darauf ab, die entsprechenden Vdg. der Landesregierung dahin abzuändern, dass ausser den städtischen Jugendämtern in Linz und Steyr und den oben genannten katholischen Anstalten, die Berufsvormundschaften des o.ö. Landesjugendamtes als alleinige Träger der Ziehkinderaufsichtsstellen fungieren.¹⁾ Damit wäre auch hier eine von geschulten und besoldeten Kräften geleistete Qualitätsarbeit gesichert.

Aehnliche Bestrebungen, von privaten Jugendfürsorgeorganisationen als Ziehkinderaufsichtsstellen ausgehend, zur einheitlichen Zusammenfassung bei städtischen oder Landesjugendämtern hinüberzuleiten finden wir in Salzburg und Steiermark.

In ertserem Lande wurde die Ziehkinderaufsicht anfanglich grundsätzlich den Bezirksstellen des Landes-Verbandes des Militär-Witwen-u. Waisenfonds, sowie den Bezirksvereinen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, als dem Mittelpunkt der freiwilligen Jugendfürsorge für das Land Salzburg übertragen.²⁾ In der Sitzung vom 26. April 1921 beschloss der Salzburger Landesrat die Errichtung eines Landesjugendamtes für das Land und die Stadt Salzburg, sowie die Einführung der Landesberufsvormundschaft, so zwar, dass eine Hauptstelle in der Stadt Salzburg und je eine Bezirks-Berufsvormundschaft in jedem Gerichtsbezirk errichtet wird, in deren Wirkungskreis die gesamte Jugend- und damit auch die Ziehkinderfürsorge fällt.³⁾ Die Organisation ist noch in den Anfängen ihrer Entwicklung begriffen, die Ziehkinderaufsicht deshalb noch stark

1). Der Entwurf wurde in eben dieser Fassung von der Lds. Reg. angenommen und tritt ab 1. IV. 1925 in Kraft. Siehe L. G. u. Vdg. Bl. für O. Oe. von 1925, 13. Stück, Nr. 24.

2). Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 18, N. a. Teil.

3). " " a. a. O. Jhg. 1920, Nr. 16/17, N. a. T.

auf die freiwillige Fürsorgetätigkeit ehrenamtlicher Kräfte angewiesen. Als fachlich ausgebildete und beruflich tätige Aufsichtspersonen kommen hauptsächlich die Organe der mit Hilfe des Amerikanischen Roten Kreuzes gegründeten und geführten Säuglingsfürsorge in Betracht, deren Ueberwachung deshalb von besonderer praktischer Bedeutung ist.

In der Stadt Graz bot das bereits am 15. Mai 1917 gegründete städtische Jugendamt die sicherste Gewähr für die sinngemässe Durchführung des Ziehkinderschutzes. Noch im Jahre 1920 nahm dieses trotz der vielen Anfangsschwierigkeiten bereits 5000 Kinder unter seine Aufsicht, die fast alle der ärztlichen Untersuchung zugeführt und in ca. 17.000 Hausbesuchen überwacht wurden - eine für das erste Jahr der Wirksamkeit¹⁾ bedeutende Tätigkeit.

Im Lande Steiermark wurde neben der politischen Expositur in Knittelfeld und einer Reihe von Bezirkshauptmannschaften ebenfalls die Bezirksvereine für Kinderschutz und Jugendfürsorge für 21 Gerichtsbezirke als Ziehkinderaufsichtsstellen herangezogen. Nach dem Muster Nieder-Oesterr. hatte bereits im Jahre 1919 der steiermärkische Landesrat die Errichtung eines Landesjugendamtes beschlossen und die Einführung der Landesberufsvormundschaft beantragt. Beide Anträge wurden vom steiermärkischen Landtag in der Sitzung am 4. Juli 1919 angenommen. In den Wirkungskreis des Landesjugendamtes wurde von vorne herein die Durchführung des Ziehkindergesetzes, insbesondere die Schaffung von Ziehkinderaufsichtsstellen einbezogen.²⁾ Diese Neuorganisation ist noch nicht abgeschlossen, da mit Ende des Jahres 1924 nicht in allen Gerichtsbezirken Landesberufsvormundschaften errichtet waren. Die Organisation der Ziehkinderaufsicht geht jedoch ausschliess-

1) Amtliche Nachrichten, a. a. O. Jhg. 1922, Nr. 5, N. a. Teil.

2) " " a. a. O. Jhg. 1919, Nr. 13/14 und
" " a. a. O. Jhg. 1921, Nr. 4/5, N. a. Teil.

lich vom steiermärkischen Landesjugendamt aus, das nach Einvernehmen mit den örtlichen Faktoren die passendste Stelle mit den betreffenden Agenden betraut. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1924 gelten als Träger der Ziehkinderaufsicht noch, wie oben erwähnt, die politische Expositur Knittelfeld für den betreffenden Gerichtsbezirk mit Ausnahme der Stadt Knittelfeld, die Bezirkshauptmannschaften für 8 Gerichtsbezirke, die Kinderschutz und Jugendfürsorge-Vereine nicht wie anfänglich für 21, sondern nur mehr für 10 Gerichtsbezirke. Für das übrige Land haben die inzwischen errichteten Jugendämter und Landesberufsvormundschaften neben den anderen Aufgaben der Jugendfürsorge die Ziehkinderaufsicht übernommen. Manche der zwar nominell errichteten Ziehkinderaufsichtsstellen können infolge schwieriger örtlicher Verhältnisse und fehlender Geldmittel nicht arbeiten. Umsomehr geht das Bestreben des steiermärkischen Landesjugendamtes nach der einheitlichen, ihrer Kompetenz unterstehenden Ausgestaltung der Ziehkinderaufsicht. Die Bemühungen des Landes Steiermark um die gute, sinngemässe Durchführung der Zieh-K.O. sind in Anbetracht der ausserordentlich hohen Zahl der dort festgestellten Ziehkinder, die mit Ende 1924 cr. 39.0000 betrug, besonders wertvoll.¹⁾ Damit ist nahezu die in der Begründung der vom Staatsrat eingebrachten Gesetzesvorlage zum Gesetz über den Schutz von Zieh-u. unehelich Kindern für alle Bundesländer zu Grunde gelegte Zahl von 40.000 Kindern erreicht.²⁾ Wir finden in dieser hohen Zahl aber eine Uebereinstimmung mit der Zählung von 1910, die neben Kärnten in Steiermark die höchste Pflegekinderhaltung feststellte.³⁾

Im Heft Nr. 16/17 Jhg. 1920 der Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird betreffend der Ziehkinderaufsichtsstellen berichtet:

1) Laut Auskunft des steiermärkischen Landesjugendamtes vom 16. IV. 1925, Zl. 2400/1925.

2) Vgl. pag. 41. h. o.

3) Vgl. h. o. pag. 4.

dass diese in allen Ländern, mit Ausnahme von Kärnten, errichtet sind.

Die Entwicklung der Ziehkinderaufsicht ging dort auffallend langsam und unter besonderen Schwierigkeiten vor sich. Erst seit 1. Jänner 1921 fungiert das mit 1. Oktober 1920 für das Gemeindegebiet der Stadt Villach in Tätigkeit getretene^{stättisc} ~~Landes~~ Jugendamt auch als Ziehkinderaufsichtsstelle.¹⁾ Die Zahl der Ziehkinder erreichte bald einige Hunderte, die teilweise auch als Mündel oder in der Säuglings- und Schulfürsorge mit erfasst wurden. Für das übrige Land bestimmte im Laufe des Jahres 1921 die Kärntner Landesregierung die Bezirksvereine für Jugend - u. Kriegshinterbliebenenfürsorge in 25 Ortsgemeinden als Ziehkinderaufsichtsstellen.²⁾ Dem mit 1. September 1921 errichteten Kärntnerischen Landesjugendamt wurde dann neben den Aufgaben der Rechts-Unterhalts- gesündheitlichen - u. Erziehungsfürsorge auch die Aufsicht über die Ziehkinder übertragen.³⁾ Die Ausgestaltung des Landesjugendamtes und damit der Ziehkinderfürsorge, die von Klagenfurt als Sitz der Landesberufsvormundschaftsstelle, ihren Ausgang nahm, geht nur langsam von statten. Aus den Tätigkeitsberichten über die Jahre 1920 und 1921 entnehmen wir, dass besonders "die Organisation der Ziehkinderaufsicht grossen Schwierigkeiten begegnet, da für diese Art der Fürsorge in der Bevölkerung noch kein Verständnis besteht und die Anmeldung der in Pflege genommenen Kinder meist unterlassen wird."⁴⁾ Neben günstigen Fortschritten besonders beim Ausbau der Generalvormundschaft berichtet das Landesjugendamt über seine Tätigkeit im Jahre 1923, dass sich die Ziehkinderaufsicht weniger einleben konnte, doch begründete Aussicht be-

1). Amtl. Nachrichten, a.a.O. II. Jhg. 1920, Nr. 11 u. Jhg. 1921, Nr. 1. - Zeitschrift für Kinderschutz, a.a.O. XV. Jhg. Nr. 10, pag. 176.

2). Amtl. Nachrichten, a.a.O. Jhg. 1921, Nr. 18/19.

3). " " a.a.O. Jhg. " Nr. 20/21, u. Jhg. 1922 Nr. 1/2

4). Zeitschrift für Kinderschutz, a.a.O. XV. Jhg. 1923, Nr. pag. 85.

stehe, dass die bestehenden Schwierigkeiten überwunden werden.¹⁾

Aus den politischen Verhältnissen erklärbar führte das Burgenland die Ziehkinderaufsicht noch später durch, u. z. erst mit der Einführung der von der burgenländischen Landesregierung in der Sitzung vom 6. Oktober 1922 beschlossenen Landesberufsvormundschaft, in Anlehnung an diese.²⁾

Tirol und Vorarlberg gingen bisher in dieser Frage von der Entwicklung der übrigen Länder unabhängig vor.

In Vorarlberg wurden anfänglich vorwiegend die Vormundschaftsräte mit der Ziehkinderaufsicht betraut, während sie heute fast ausschliesslich in den Händen der Geschäftsstelle Feldkirch des Jugendfürsorge-Vereines für Tirol und Vorarlberg liegt.³⁾

Hinsichtlich Tirol bestimmte vorerst eine Kundmachung der Landesregierung vom 22. Juli 1919, G-ZlXI. 427/4 über die Ziehkinderaufsichtsstellen und ihre Sprengel nach Anhörung des Jugendfürsorge-Vereines für Tirol und Vorarlberg, als Landesorganisation für Kinderschutz und Jugendfürsorge, die Heranziehung von 6 verschiedenen Jugendfürsorge-Organisationen.⁴⁾

Für das Stadtgebiet Innsbruck wurde das städtische Jugendamt zur Ziehkinderaufsichtsstelle bestellt, das ja bereits seit der Magistratsverordnung vom 1. Juni 1918 das Pflegekinderwesen überwachte. Die entsprechende Tätigkeit konnte deshalb sofort in Angriff genommen, beziehungsweise weitergeführt werden, so dass schon im Jahre 1920 dem Amt über 600 Pflegekinder unterstande, deren Zahl sich im 2. Jahr der Wirksamkeit der Ziehkinderaufsicht auf 1000 erhöhte und mit Ende des

-
- 1) .Amtl. Nachrichten, a. a. O. VI. Jhg. 1924, Nr. 6, N. a. T.
 - 2) .Zeitschr. für Kinderschutz, a. a. O. Jhg. 1923, Nr. 1 pag. 4.
 - 3) .Laut mündlicher Information beim Jugendfürsorge-Verein für Tirol u. Vorarlberg in Innsbruck.
 - 4) .Bote für Tirol, Jhg. 105, Nr. 67 vom 6. VIII. 1919.

Jahres 1924 1107 betrug.¹⁾ Die ärztliche Ueberwachung ist hier so geteilt, dass die Säuglinge und noch nicht verschulpflichtigen Kinder dem Fürsorgearzt, die Schulkinder dem Schularzt zugewiesen sind.²⁾

Von den in Betracht kommenden 319 Gemeinden des Landes fielen anfänglich die grösste Anzahl, nämlich 182 den Vormundschaftsräten zu, die zweitgrösste Anzahl, 119, den Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines, weitere 9 Gemeinden der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit, 8 dem Kinderfürsorge-Verein in Windisch-Matrei und die Gemeinde Reutte dem Bezirksausschuss für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Reutte. In 25 bezeichneten Gemeinden, wo die zuständigen Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines erst in Errichtung begriffen, beziehungsweise ein Vormundschaftsrat noch nicht bestellt war, hatte die politische Bezirksbehörde die Aufgaben der Ziehkinderaufsichtsstelle zu besorgen.

Diese Verfügung wurde sehr bald durch eine neue Kundmachung der Landesregierung für Tirol vom 2. Jänner 1921, Zl. XI. 1187/25, über die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und ihrer Sprengel, abgeändert.³⁾ Diese Bestimmung steuerte der allzugrossen Zersplitterung und teilte ausser dem Stadtgebiet Innsbruck, das dem städtischen Jugendamt, und dem Gerichtsbezirk Windisch-Matrei, der dem Kinderfürsorge-Verein in Windisch-Matrei verblieb, nach Gerichtsbezirken für die dazu gehörigen Gemeinden die Ziehkinderaufsicht entweder den Sektionen des Jugendfürsorge-Vereines oder der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit zu.

Diese Kundmachung erfuhr nochmals eine Abänderung hinsichtlich der Gerichtsbezirke Hopfgarten,

1). Jahresbericht 1924 des städtischen Jugendamtes Innsb.
 2). Amtl. Nachrichten, a.a.O. II. Jhg. 1920, Nr. 18, N.a.T.
 " " a.a.O. III. Jhg. 1921, Nr. 10/11, N.a.T.
 " " a.a.O. IV. Jhg. 1922, Nr. 6, N.a.T.
 3). Bote für Tirol, a.a.O. Jhg. 106, Nr. 2 vom 7. I. 1920.

Kitzbühel und Kufstein, durch die Kündmachung des Landeshauptmannes vom 8. April 1924, Zl. XI. 2056/102.¹⁾

Während in der Neuregelung vom 2. Jänner 1920 nur die Gerichtsbezirke Innsbruck, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, Hall, Mieders, Reutte und Telfs der Generalvormundschaft des Landesverbandes Barmherzigkeit als Ziehkinderaufsichtsstelle zufielen, wurde über vom Jugendfürsorge-Verein für Tirol und Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Tiroler Caritasverband gestelltem Antrag, die Filiale des Caritasverbandes in Kufstein zur Ziehkinderaufsichtsstelle für alle Gemeinden der oben genannten Gerichtsbezirke bestimmt.

Die Ziehkinderaufsicht und Jugendfürsorge liegen somit in Tirol mit Ausnahme des städtischen Jugendamtes Innsbruck für dieses Stadtgebiet, in Händen privater Vereine, u. z. des Jugendfürsorgevereines für Tirol und Vorarlberg, des Landesverbandes Barmherzigkeit und der Landeskommission für Mutter- und Säuglingsfürsorge.

Der Jugendfürsorge-Verein, der, seit 1904 in Tätigkeit, die älteste Organisation darstellt, betont vor allem die rechtliche Seite der Jugendfürsorge, und ist von Berufsrichtern geleitet und geführt. Er wendet sich von der allgemeinen, immer mehr der ausschliesslichen Verwahrlostenfürsorge und Jugendgerichtshilfe zu

Der Landesverband Barmherzigkeit, der neben seiner weitverzweigten Armenpflege und caritativen Fürsorge die spezielle Jugendfürsorge erst während der Kriegsjahre seinem Arbeitsgebiet einverleibt hat, fungiert in dieser Tätigkeit hauptsächlich als Generalvormundschaft (Sammelvormundschaft) und Ziehkinderaufsichtsstelle. Beide Organisationen haben in dem ihnen zufallenden Gerichtsbezirken des Landes Bezirksstellen mit nicht oder ganz gering besoldeten Mitarbeitern

1). Bote für Tirol, a. a. O. 110. Jhg. Nr. 20, vom 16. IV. 1924.

und Vertrauenspersonen. Deren Arbeit ist die bereits früher besprochene ¹⁾, charakteristisch ehrenamtliche, der neben unleugbaren Vorteilen aber die Objektivität und fachliche Schulung fehlt.

Im Dienste der Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge stehen durchwegs pflegerisch oder allgemein fürsorgerisch ausgebildete Kräfte, weshalb die Zusammenarbeit dieser mit den früher genannten Vereinen besonders wertvoll ist. Die Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge stellt, unter ärztlicher Leitung stehend, die Zentrale aller auf das gesundheitliche Wohl und körperliche Gedeihen der Säuglinge und Kleinkinder gerichteten Fürsorgebestrebungen dar, - derzeit bestehen ausser der Hauptstelle in Innsbruck 8 Bezirks- mit 7 Zweigstellen im Land -. Sie nimmt besonders an der praktischen Pflegesäuglingsüberwachung grossen Anteil und ist für diese von wesentlicher Bedeutung. Seit dem Beginn ihrer Tätigkeit, ~~am~~ seit dem 20. Juli 1918 ²⁾, wird der Säuglingsfürsorge in Innsbruck von Seiten des städtischen Jugendamtes die gesundheitliche Ueberwachung durch regelmässige Hausbesuche bei allen Ziehkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr übertragen. Aehnlich nimmt der Tiroler Landesverband Barmherzigkeit vielfach die pflegerisch überwachende Tätigkeit der Säuglingsfürsorge, auf Grund mündlicher Vereinbarung, in Anspruch. In der letztgenannten Kundmachung vom 8. April 1924 ist ausdrücklich erwähnt, dass sich die Filiale des Caritasverbandes in Kufstein zur Ausführung ihrer Anordnungen der Organe der Mutterschutz- und Säuglingsfürsorgestellen bedienen wird. ³⁾ Auch dort, wo, zwar der Jugendfürsorgeverein die Ziehkinderaufsicht führt, aber zugleich eine Bezirksstelle der Landeskommission für Mutter- u. Säuglingsfürsorge besteht, - wie in Brixlegg, Landeck, Lienz - ist diese hauptsächlich an

1). Vgl. h. o. pag. 53.

2). Bote für Tirol, a. a. O. 110 Jhg. Nr. 20, vom 16. IV. 1924.

3). Bewilligung der Gründung mit Brief der k. k. Statthalterei für Tirol u. Vorarlberg, Zl. 1/N 16/1, vom 7. I. 1918.

der praktischen Pflegekinder - u. Säuglingsüberwachung geteilt.

Die Gründungen neuer Bezirksstellen sind laufend im Gang und in Vorbereitung. Dort, wo es aber aus finanziellen und geographischen Gründen nicht möglich sein wird, eigene Pflegerinnen als geschulte Ziehkinderaufsichtsorgane anzustellen, könnte eine entsprechende Belehrung der ehrenamtlichen Helfer und Helferinnen und deren ständiger Kontakt mit der Zentrale durch fachlich geschulte Kräfte, die Qualität der ehrenamtlichen Tätigkeit bedeutend erhöhen und der Aufsichtsführung im Sinne der Zieh-K.O. vollkommen Genüge leisten.

Rückblickend ist festzustellen, dass sich fast in jedem Bundeslande, wie in der Fürsorge überhaupt, so auch in der Art und Weise der Ziehkinderaufsicht bisher seine eigenen Wege gegangen ist, die Entwicklung vom Zentrum ausgehend, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in bedeutendem Umfange auf jugendamtlicher Basis vollzieht. Daneben kam in allen Bundesländern die mit Herbst 1921 einsetzende, die gesundheitliche Seite der Fürsorge betonende Aktion des Amerikanischen Roten Kreuzes zur Ausgestaltung der Säuglingsfürsorge, der Ziehkinderverüberwachung, der ja die Säuglinge und Kleinkinder als höchst gefährdete Ziehkinder angehören, ausserordentlich zu Hilfe. Neben dem Ausbau schon bestehenden Säuglingsfürsorge-Einrichtungen, wurden in allen Bundesländern Muster-Säuglingsfürsorgestellen errichtet, die vor allem die praktische gesundheitliche Überwachung der Säuglinge und Kleinkinder, sowie deren etwaige Pflegestellen, einer immer vollkommeneren Ausgestaltung entgegenführten.

Gemeinsam in allen Bundesländern sind die Klagen über den Mangel an geeigneten, oder überhaupt an Anstalten, sowohl für Säuglinge als auch für gefährdete grössere Kinder - in den meisten Ländern bestehen

keine Säuglingsheime - sowie die Klagen über den Mangel an geeigneten Pflegeplätzen. In der jüngsten Zeit ist in einigen Ländern, bes. in Tirol und Steiermark ein steigendes Angebot an Pflegestellen zu beobachten, das durch die ländliche und industrielle Bevölkerung ausserhalb der Hauptstädte bestimmt wird. Diese Angebote entspringen jedoch infolge der verhältnismässig hohen Pflegegelder in der stabilen Währung grossenteils der Hoffnung auf Erwerb, eine Hoffnung, die bei ihrer Verwirklichung die Qualität der Pflegeplätze stark herabsetzt.

Im April des Jahres 1924 fand im Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Jugendämter-Tagung statt, bei welcher über die Erfahrungen der nun praktisch erprobten gesetzlichen Bestimmungen über die Generalvormundschaft, die Ziehkinderaufsicht und die Jugendgerichtshilfe berichtet wurde, um in Verwertung dieses Erfahrungsmaterials Ergänzungen und Verbesserungen zu schaffen.

Hinsichtlich der Ziehkinderaufsicht entnehmen wir den Berichten der Länder, dass sich die derzeit geltenden Vorschriften in den Hauptpunkten bewährt haben, einige wesentliche Punkte aber nach Abänderung drängen: so die Erweiterung des Umfanges der Ziehkinderaufsicht durch Erhöhung der Altersgrenze bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, besonders soweit es sich um Lehrlinge, Studierende und ländliche Hilfskräfte handelt, und abgesehen davon auch durch die Ausdehnung fakultativ auf eheliche Kinder von Witwen und aus geschiedenen Ehen. Ausserdem wurde die Einbeziehung aller Anstalten der öffentlichen und privaten, sowie der halboffenen Jugendfürsorge, die nicht ausschliesslich Heil- oder Unterrichtszwecken dienen, in die Ziehkinderaufsicht verlangt.¹⁾ Danach müssten die

1). Zeitschrift für Kinderschutz, a. a. O. XVI. Jhg. Nr. 5, pag. 98 ff.

die Bestimmungen des §1 der Zieh-K.O. eine fast gänzliche Umgestaltung erfahren.

Fast allgemein wurde auch Klage geführt über den schwer fühlbaren Mangel eines organischen Zusammenhanges zwischen der Ziehkinderaufsicht und der berufsvormundschaftlichen Rechtsfürsorge, worauf in den gegenwärtigen Vorschriften gar nicht, oder nur in ganz unzureichender Weise Rücksicht genommen wurde.¹⁾

Ist diese Klage berechtigt?

Wenn sie es ist, und in dem ausgesprochenen Masse ist, dann können nicht genug Kräfte eingesetzt werden, diesen Mangel bei Hintansetzung anderer, nicht ebenso der Verwirklichung sichersten sozialen Kinderschutzes dienenden Interessen zu beheben.

Die Begründung der Klage erhellt einwandfrei aus der eingangs erwähnten Tatsache, dass die **UNEHELICHEN** das grösste Kontingent an Ziehkindern stellen, und dass mit der Unehelichkeit die Erscheinungen der erhöhten Kindersterblichkeit, körperlichen Untauglichkeit, geistigen Minderwertigkeit, Kriminalität u.a.m. Hand in Hand gehen.²⁾

Auf Grund vieler einschlägiger Untersuchungen und statistischer Darlegungen sagt SPann: "Die Einzelvormundschaft kann nicht die Unehelichen vor körperlicher, wirtschaftlicher und moralischer Degeneration bewahren,"³⁾ - und: "Die Berufsvormundschaft allein wird im Stande sein, eine gründliche Besserung der Verhältnisse herbeizuführen. Sie wird damit gleichzeitig eine rationelle Verbrechensbekämpfung darstellen; denn schon durch die Ausbildung der Unehelichen zu einem Berufe und durch die Fürsorge für Minderwertige wird an Stelle der blossen Repressive die weit wirksamere Prophylaxe treten."⁴⁾ - Prophylaxe,

1). Vgl. §19 der Zieh-K.O.

2). Vgl. h.o. pag. 2 ff.

3). Klumker-Spann, "Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der u.e. Kinder." a.a.O. pag. 25 ff.

4). Ebendort, pag. 31.

als die einzig aussichtsreiche Arbeitsmethode in der Fürsorge. -

Damit ist der Weg gezeichnet, der bis heute als bester den Mangel organischen Zusammenhanges zwischen Ziehkinderaufsicht und Rechtsfürsorge zu beseitigen vermag: Zusammenfassung beider in enger Verbindung mit spezieller Gesundheitsfürsorge bei einer amtlichen General-oder Berufsvormundschaft.

Die Berufsvormundschaft ist eine deutsche Einrichtung, deren Entwicklung an drei Persönlichkeiten geknüpft ist; Dr.M.TAUBE in Leipzig, der die Generalvormundschaft für alle unehelichen Kinder bei der Ziehkinderanstalt einführte. - Dr.PETERSEN in Hamburg, den Schöpfer der Behörde für öffentliche Jugendfürsorge - und Prof.Dr.A.KLUMKER in Frankfurt a/M., der mit Unterstützung des von ihm begründeten "Archives Deutscher Berufsvormünder" in den letzten Jahrzehnten wesentlich Anteil an der wissenschaftlichen Durchdringung und dem Ausbau der Berufsvormundschaften in Deutschland hatte.¹⁾

Die Berufsvormundschaft ist besonders durch die Person ihres Trägers charakterisiert, des Berufsvormundes, der die Sorge für die ihm unterstellten Mündel als Amts-oder Berufspflicht zu beobachten hat. Für sein Vormundschaftsamt bringt er besondere Qualitäten mit, und steht so durch seine Kenntnisse und Erfahrungen über dem Einzelvormund. Damit ist des Berufsvormundes ² andere, ¹ rechtlich freiere Tätigkeit gerechtfertigt. Der Schwerpunkt und die Bedeutung seiner Stellung liegt neben dem zu leistenden Rechtsschutz und der Rechtsvertretung seiner Mündel aber in der gesamten Fürsorge für das uneheliche Kind.

Die deutsche Gesetzgebung stand der Berufsvormundschaft anfänglich skeptisch gegenüber; das B.G.B. förderte sie wenig, liess die Berufsvormundschaft nur

1).Friedeberg - Polligkeit, a.a.O.pag.113 ff.

als Sammelvormundschaft zu und gab im Einführungsgesetz zum B.G.B. der Gesetzgebung der Einzelstaaten genügend Spielraum für diese besondere Art der Vormundschaft.¹⁾

Der Gedanke der Berufsvormundschaft wurde aber von seinen Schöpfern immer lebhafter verteidigt, die Erfolge immer klarer bewiesen und stetig mehrte sich die Zahl der Anhänger: Aerzte und Rechtsvertreter, als Kenner der Ziehkinderverhältnisse,²⁾ fanden sich in der Ueberzeugung, dass die Ueberwachung womöglich schon vor der Geburt eines jeden unehelichen Kindes durch die Generalvormundschaft beginnen müsste; dass die Berufsvormundschaft durch rasche Regelung des Vormundschaftsverhältnisses, durch Vertretung aller Rechtsansprüche, Sicherstellung der Alimente, durch ständige Ueberwachung und durch enge Verbindung der verschiedenen Fürsorgezweige untereinander das Los der Ziehkinder wesentlich verbessere.^{2) u. 3)}

Die Berufsvormundschaft hielt denn auch in kürzester Zeit einen Siegeszug durch die deutschen Städte, so dass ihr im Jahre 1920 bereits ca. eine halbe Million Kinder unterstanden.⁴⁾ Ihre höchste Bestätigung fand sie im Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetz vom 9. Juli 1922, (R.G.Bl. I. S. 633) das die gesetzliche Amtsvormundschaft für alle unehelichen Kinder einführt. Zu den Pflichtaufgaben der nach diesem Gesetz im ganzen Reich zu errichtenden Jugendämtern gehört ausser der mit der Geburt einsetzenden Vormundschaft (§§ 32-48) der Schutz der Pflegekinder (§§ 19-31); ferner auch die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige (§§ 49-55) die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung (§§ 56-76), die Jugendgerichtshilfe (gemäss reichsgesetzlicher Regelung), die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen

1) Keller-Klumker, a.a.O. pag. 930.

2) Wie Prof. Dr. Keller, Charlottenburg, Prof. Dr. Spann, Dr. R. Recke, Berlin, Prof. Dr. V. Drygalsky, Halle, Dr. med. Effler, u.a.m.

3) Vgl. Taube, a.a.O., Effler, Drygalsky, Recke, Spann, a.a.O.

4) Klumker, "Kinderfürsorge", a.a.O. pag. 160 - 164.

Arbeitern (nach näheren landesrechtlichen Vorschriften), die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten und die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, besonders bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrlosung (gemäss näheren landesrechtlichen Vorschriften) ¹⁾.

So untrennbar halten die deutschen Gesetzgeber die verschiedenen Notstände untereinander und mit den verschiedenen Formen der Abhilfe verknüpft, dass diese Zusammenlegung aller Aufgaben bei einem Amt ihnen notwendig erschien.

Tatsächlich lässt sich eine Erscheinungsform der Not, wie z.B. Jugendverwahrlosung auf die vielfältigsten Ursachen zurückführen, wie z.B. Unterernährung und wirtschaftliche Schäden, Trunksucht, schlechte Wohnungsverhältnisse, schlechte Erziehung, Mangel an Familienleben, Mangel an Rechtsschutz, Fehlen geistiger Anregung. Andererseits aber wird ein Uebel nicht durch einen Hilfszweig beseitigt; es nimmt im Gegenteil meistens verschiedene in Anspruch. So kann beispielsweise ein Fall von Tuberkulose ausser der Tuberkulosenfürsorge, die Mithilfe der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, der Schul - Erholungs- Krüppelfürsorge und der Berufsberatung verlangen. ²⁾ Es spielt sich das Leben des Einzelnen von vielen Momenten bedingt und wieder andere bedingend, ununterbrochen nach allen Richtungen hin ab, so dass wir nicht eine Erscheinungsform, wie "Ziehkind", herauspräparieren und behandeln können, ohne das Gesamtergebnis zu beeinträchtigen.

Was der amtlichen Berufsvormundschaft am meisten entgegengehalten wird, ist der Vorwurf bureaukratischer, schablonenhafter Arbeit. Die Gefahr dafür

1) Friedeberg -Polligkeit, a.a.O. pag. 31ff.

2) Vgl. Arlt, "Grundlagen der Fürsorge".

besteht gewiss; aber als lebendiges Bindeglied zwischen Mündel und Berufsvormundschaft steht die Fürsorgerin, die durch ihre persönlichen und direkten Eindrücke der Notstände und der Notwendigkeit ~~und der~~ ihrer Abhilfe wohl die Wagschale drohenden Bureaumatismus zu drücken vermag.

In Oesterreich war man zur Zeit des 1. österr. Kinderschutz-Kongresses in Wien im Jahre 1907 ebenfalls über den Wert der Berufsvormundschaft klar. Dr. Hugo SCHAUER fordert in seinem Gutachten über Anstalts-General-u. Einzelvormundschaft energisch die Beschränkung der Individual - zu Gunsten der Generalvormundschaft.¹⁾ Und Dr. von Lichtenstein erklärt, "Die Generalvormundschaft muss in irgend einer Weise kommen und kann nicht aufgehalten werden."²⁾

Die in den folgenden Jahren geschaffenen gesetzlichen Grundlagen einer Generalvormundschaft in Oesterreich wurden bereits anderweitig erwähnt.³⁾ Ebenso die variierende, aber doch hauptsächlich auf jugendamtlicher Basis sich vollziehende Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern.⁴⁾ Eine gesetzliche Grundlage über die Stellung und Organisation der Jugendämter existiert bis heute in Oesterreich nicht. Sie entwickelten sich in ihren Grundlagen parallel und zeigen hinsichtlich ihrer Hauptaufgaben unter Vereinigung aller gesundheitlicher, rechtlicher, erzieherischer und wirtschaftlicher Jugendfürsorgeaufgaben den gleichen Wirkungskreis. Ihre gesetzliche Regelung wurde in jüngster Zeit vielfach und besonders auf der Jugendämter-Tagung im April 1924 und der Tagung der Zentral-Stelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Wien im Oktober 1924 für unerlässlich und dringend notwendig erklärt.

Einige von den vielen praktischen Fällen

1) .Schauer, a. a. O.

2) .Lichtenstein, a. a. O.

3) .Vgl. h. o. pag. 13 .

4) .Vgl. h. o. pag. 57 ff.

sollen kurz die Auswirkungen darlegen, die ein~~ige~~^e Zentralisation einerseits, die Zersplitterung der Fürsorgeaufgaben in räumlicher und fachlicher Richtung andererseits zur Folge hat.

B.Z.306/22 Atzg.¹⁾

Berufsvormundschr.Lsg.

Karl M.

uneheliches Kind, in Pflege bei seiner Mutter

Sachverlauf: Das Kind fiel bei seiner Geburt sofort unter die Vormundschaft und zugleich Ziehkinderaufsicht der Berufsvormundschaft Liesing. Auf Anraten der Fürsorgerin, die das Kind als Mündel, Säugling und Ziehkind besuchte, brachte die Frau das sehr schwache Kind regelmässig zur Mutterberatung. Nach Verlauf der 6 Wochen wollte die Mutter ihre gewerbemässige Arbeit wieder aufnehmen und das Kind abstillen. Der Mutterberatungsarzt hielt damit das Leben des Kindes für bedroht. Da die Mutter aber auf ihren Verdienst angewiesen war, gelang es der Fürsorgerin, vom Arbeitsgeber die Erlaubnis zu erwirken, dass der Kindesmutter ihr Kind alle drei Stunden zum Arbeitsort gebracht würde und sie die entsprechende Zeit ohne Lohnabzug zur Erfüllung ihrer Mutterpflicht verwenden könne.

Da die Aufgaben eines Aufsichtsorganes der Berufsvormundschaft, Ziehkinderaufsicht und Säuglingsfürsorge bei einer Fürsorgerin zusammenliefen, diese als alleinige Fürsorgerin bei allen Angelegenheiten der Jugendfürsorge in der betreffenden Gemeinde bekannt war, liess sich diese Massnahme glatt und rasch durchführen.

B.Z.382/23 R.

Berufsvorm.Lsg.

Leopold M., geb.21/III.1923, unehelich.
Kindesmutter: Anna M., Dienstmädchen,
Kindesvater: Leopold G. Tischler.

Sachverlauf: Das Kind wurde bald nach der Geburt von der Mutter zu Frau D. in Pflege gegeben, die Vormund-

1). Die folgenden 4 Beispiele sind den Akten der Berufsvormundschaft Liesing des Vereines Tagesheimstätten für Kriegerwaisen und Kinder, N.Oe. Landes-Jugend-Amt entnommen.

schaft von der Berufsvormundschaft übernommen. Frau D. war bereits von der Ziehkinderaufsichtsstelle die Bewilligung zum Halten von Ziehkindern entzogen worden. Die Fürsorgerin, die als Organ der Berufsvormundschaft als Ziehkinderaufsichtsstelle von dem Verbot wusste, nahm beim ersten Hausbesuch das Kind gleich mit sich und brachte es vorübergehend in das der Berufsvormundschaft Liesing angeschlossene Säuglingsheim. Inzwischen wurde von der Berufsvormundschaft die Alimentation durch den Kindesvater betrieben und von der Fürsorgerin, die als Säuglingsschwester alle die ~~M~~^Utterberatung besuchenden Mütter kannte, eine Pflegefrau gefunden, die sich bereit erklärte, den Leopold M. neben ihrem eigenen Kind zu stillen. Die Alimente vom Kindesvater liefen bei der Berufsvormundschaft ein, so dass das Amt ~~die~~ fortlaufend die Kontrolle und Möglichkeit gerichtlichen Einschreitens im Falle der Nichtbezahlung hatte.

Es waren im weiteren Verlauf noch verschiedene Massnahmen notwendig, die bei Zersplitterung in getrennte Säuglings-Rechts- u. Ziehkinderfürsorge nicht oder mit viel grösserem Mühe-Zeit-und Geldaufwand denkbar gewesen wären.

B.Z.35/23 Atzg.

Berufsvorm.Lsg.

Leopold P., geb. 4./X.1912, ehelich
Josefine P., geb. 7./I.1904, " , Schwester.

Sachlage: Beide Eltern an Tuberkulose gestorben, Vormund ein Verwandter, der sich nicht um die Kinder kümmert. Josefine verdient und sorgt für sich und ihren Bruder.

Sachverlauf: Leopold fiel nach dem Tode der Mutter der Berufsvormundschaft als Ziehkind zu. Die Fürsorgerin erkundigte sich als Schulfürsorgerin über seinen Schulbesuch bei den Lehrern, erfuhr nicht Günstiges über Fleiss und Fortgang, machte den Schularzt auf das Kind aufmerksam, der eine leichte Lungenerkrankung feststellte.

Ueber Anraten liess sich auch die ältere Schwester ärztlich untersuchen, bei der ebenfalls ein Lungen-
spitzenkatarrh konstatiert wurde. Durch Intervention
der Berufsvormundschaft konnten beide Geschwister
auf Kosten der Krankenkasse und des zuständigen Bezirks-
fürsorgetages in die Tuberkulosen-Heilstätte Krems
gebracht werden.

Das körperliche und geistige Gedeihen des Jungen
wurde auch nach der Rückkehr durch die Zusammenfassung
der Aufgaben als Aufsichtsorgan, Schul- und Erholungs-
fürsorge überwacht und gefördert.

B.Z.33/23 Atzg.

Berufsvorm.Lsg,

S.Nikolaus, geb. 24./VIII.1910, zust. Böhmen, u.e.			
S.Leopoldine, " 1./IV.1909	"	"	"
S.Anna, " 23./VII.1907,	"	"	"
S.Katharina, " 1901,	"	"	"

Sachlage: Kindesvater und Kindesmutter tot, letztere
in Folge von Tuberkulose. Die vier Geschwister wohnen
in gemeinsamen Haushalt, die zwei älteren Schwestern
verdienen den Lebensunterhalt für sich und die jüngeren
Geschwister.

Sachverlauf: Anlässlich der von der Schule an die
Berufsvormundschaft übersandten Listen der schulpflich-
tigen Ziehkinder kam die Berufsvormundschaft zur Kennt-
nis dieses Falles. Der Hausbesuch der Fürsorgerin er-
gab, dass die Kinder keinen Vormund (der ehemals
bestellte war gestorben), keinerlei Dokumente über
ihre auswärtige Zuständigkeit hatten und ausserdem
körperlich und geistig zu verwahrlosen drohten. Die
Berufsvormundschaft versuchte die rechtliche Lage
der vier Minderjährigen durch Beschaffung von Heimat-
scheinen aus der Cechoslovakei und durch Eruiieren
eines guten Einzelvormundes zu klären, was um so
notwendiger war, als die älteste Schwester der Geburt
eines unehelichen Kindes entgegensah und so zugleich
Schwangerenfürsorge geleistet wurde. Daneben veranlass-
te die Berufsvormundschaft die ärztliche Untersuchung

der beiden schulpflichtigen Kinder und die daraufhin notwendig erklärte Unterbringung in Erholungsheimen. Die beiden gut veranlagten Kinder schienen von neuem der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt, falls sie zu den beiden etwas leichtsinnigen Schwestern zurückkehrten. Die Berufsvormundschaft erliess deshalb in den früher erwähnten Amtlichen Nachrichten des n.ö. Landesjugendamtes ¹⁾ eine Rundfrage nach entsprechend günstigen Pflegeplätzen. Es gelang denn auch für Nikolaus eine gute unentgeltliche Pflege-stelle in dem Sprengel der Berufsvormundschafts-Gloggnitz, unter deren Aufsicht er weiter verblieb, und für die inzwischen ausgeschulte Leopoldine einen leichten Dienstplatz zu finden.

Wieder ist es die Zusammenfassung aller Fürsorgezweige bei einem öffentlichen Amt, das durch den ständigen Verkehr mit anderen gleichgestalteten Aemtern auf zweckentsprechende und ökonomische Art wirkliche und dauernde Resultate zu erzielen vermag.

Die blosse Zusammenarbeit mehrerer Vereine kann aber, auch wenn sie sich zu ergänzen suchen, nicht genügen, um einerseits unnötige Doppelarbeit, andererseits empfindliche Lücken zu verhüten.

Zl.d.Pfl.K.772.

Städt. Jugendamt Jnnsbr. ²⁾

Herbert T. geb. 15./IX.1923, unehel. in Pflege bei Frau A. in H.

Sachverlauf: Das in Jnnsbruck geborene und später nach Hötting in Pflege gegebene Kind wurde von 3 Stellen aktenmässig geführt: vom städtischen Jugendamt Jnnsbruck als Vormundschaftsbehörde - vom Landesverband Barmherzigkeit als Ziehkinderaufsichtsstelle - von der Landeskommission für Mutter-und Säuglingsfürsorge als Gesundheitsfürsorgestelle. Bei einem

1). Vgl. h. h. pag. 58.

2). Die folgenden Beispiele sind der Tätigkeit der Landeskommission für Mutter-u. Säugl. fürsorge in Zusammenarbeit mit dem städt. Jugendamt Jnnsbr. u. dem Landesverband Barmherzigkeit entnommen.

notwendig gewordenen Pflegewechsel wurden alle drei Stellen in Anspruch genommen, was für Aemter und Pflegefrau eine grosse und unnötige Belastung bedeutete.

Von grösserem Nachteil ist es noch, wenn zwei Stellen ohne von einander zu wissen, für ein Kind entgegengesetzte, oder von einander abweichende Massnahmen ergreifen. (z.B. Andreas T. Zl. des Z.K.V. 2076, städt. Jugendamt Innsbruck).

Anna St. geb. 13./IX. 1924, unehel. Kind der Rosa St., in Pflege bei der Kindesmutter in H.

Sachverlauf: Das sehr zarte und unzweckmässig gepflegte und ernährte Kind wurde in häufigen Hausbesuchen von der Säuglingsfürsorgerin überwacht. Die Mutter, der diese Kontrolle sehr unangenehm war, gab ihr Kind nach wenigen Wochen auswärts in fremde Pflege, wo die Ueberwachung mangels an geschulten und besoldeten Pflegerinnen bei weitem nicht so intensiv geführt wurde. Das Kind kam nach einiger Zeit wieder in den Aufenthaltsort der Mutter, aber zu fremden Leuten, zurück. Von keiner Seite erfolgte eine Wiederanmeldung bei der zuständigen Ziehkinderaufsichtsstelle, so dass diese erst durch die regelmässigen Todesausweise vom Pfarramt zur Kenntnis dieses, nun schon verstorbenen Kindes kam.

Gerade bezüglich der An- und Abmeldung von Ziehkindern sind die Ziehkinderaufsichtsstellen stark auf die Mithilfe der Gemeinden angewiesen, die leider nur zu oft versagt. Die Landesregierung von Tirol erliess in Kenntnis dieser Tatsache in jüngster Zeit eine Aufforderung an alle Gemeinden, die Ziehkinderaufsichtsstellen tatkräftig zu unterstützen, auch ohne ausdrückliche Aufforderung jeden Wechsel im Stande der Ziehkinder sofort der zuständigen Aufsichtsstelle bekanntzugeben und die im Gemeindegebiet befindlichen Pflegeparteien zur Vornahme der vorschriftsmässigen

Anzeigen zu verhalten.¹⁾

Zl.Z.K.

Tiroler Caritasverband.

Frieda Sch. geb. 28./VII. 1924, unehel.
in Pflege beim Frau G. in H.

Sachverlauf: Das frühgeborene und schlecht gedeihende Kind befand sich bei Frau G. in mittelmässiger Pflege. Bei einer Vorstellung des erkrankten Kindes in der Mutterberatungsstelle riet der Arzt dringend zu einer Spitalsaufnahme, zumal das Pflegekind neben sechs Mitgliedern der Pflegefamilie in einem Raum untergebracht war. Die Pflegefrau weigerte sich, das Kind in der Klinik zu lassen. Der Säuglingsfürsorgerin fehlte jede rechtliche Handhabe zu einer zwangsweisen Abnahme des Kindes; sie konnte nur die Anzeige an die betreffende Ziehkinderaufsichtsstelle erstatten, die die Pflegefrau vorlud und erst dann mit dieser verhandelte.

In diesem Fall war die zeitliche Verzögerung nicht von Schaden, doch wirkt sie immer hemmend, und kann mitunter von schwerem Nachteil für das betreffende Ziekind sein.

Gewiss soll keine auch noch so bewährte fremde Einrichtung ohne Anpassung an lokale Verhältnisse übernommen werden. Bestehende Einrichtungen ^{haben ihre Geschichte} und Gründe. So bilden geographische Verhältnisse des Landes, Lebensweise und Charakter des Volkes, sowie die bisher fast ausschliesslich durch Privat-Initiative betriebenen Fürsorge-Institutionen Eigenarten, die berücksichtigt werden müssen. Starke Vereinstätigkeit und ehrenamtliche Mithilfe - sofern sie fachmännisch kontrolliert und geleitet sind - werden als unerlässlich ihre Rolle bei der Ziehkinderaufsicht, Generalvormundschaft und allgemeinen Jugend-

1). Merkblatt für die Gemeinden Tirols, III. Jhg. 7. Folge
Mitte November 1924.

fürsorge weiterspielen.

Trotzdem muss in Tirol ein Weg zu grosszügiger, einheitlicher und zweckentsprechender Arbeit im Interesse der Sache gefunden werden. Bereits vorhandene Bestrebungen innerhalb der Fürsorge-Organisationen, die auf effektive Vereinigung aller Zweige der Jugendfürsorge hinarbeiten, die mit alle Kräfte eine Zentralisation erstreben, sollen und müssen daher gestützt, gefördert und dadurch zum grossen Ziele geführt werden.

Im Vergleich zu den eingangs erwähnten Verhältnissen auf dem Gebiet des Ziehkinder-schutzes, wo Jahrzehnte oft nur kleine Verbesserungen brachten, bedeuten die letzten Jahre einen gewaltigen Aufschwung mit wesentlicher Besserstellung dieser Kinder. Die noch in allen Bundesländern am Werke stehende immer bessere Durchführung der Kinderschutz-massnahmen gibt zu bester Hoffnung für die Weiter-entwicklung Anlass.

Hervorzuheben ist noch die Rolle, die der Familie in diesen, wie in den Bestimmungen anderer Fürsorgezweige, besonders auch der Berufsvormundschaft zuerkannt wird. Nur im Notfalle weicht die Familie der Anstalt. Die Massregeln des Kinderschutzes sind von der Voraussetzung getragen, dass die Fürsorge wohl überwachen, schützen, helfen, günstige Vorbedingungen schaffen und Misstände abstellen kann und soll, dass die eigentliche Erziehung des Kindes aber stets in der Familie liegt und Verbleibt -

der Familie als Keimzelle des Staates.

oooooooooooooooooooo